Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Mauschbach
vom 15.09.2026

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Plomb und Felsacker“, 5. Änderung

Die Ortsgemeinde Mauschbach hat im Rahmen der durchgeführten Dorfmoderation und städtebaulichen Sanierung beschlossen, den Bedürfnissen der verschiedenen Generationen durch die Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes gerecht zu werden. Dieser Generationenplatz soll nördlich des bestehenden Baugebiets, gegenüber der Grillhütte am Ackerweg errichtet werden. Der im Jahr 2000 aufgestellte Bebauungsplan „Plomb und Felsacker“ setzt für das Grundstück 115 bisher eine Ausgleichsfläche fest. Eine Teilfläche dieser Ausgleichsfläche soll zukünftig als öffentliche Grünfläche genutzt werden. Um Planungsrecht für diese Vorhaben zu schaffen, ist die erneute Änderung des Bebauungsplans „Plomb und Felsacker“ notwendig.

Die vom Planungsbüro Wolf, Kaiserslautern, erarbeitete Planung sieht eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünfläche vor, sodass der Charakter der Grünfläche weiterhin dominiert. Die Planung orientiert sich stark am gegebenen Bestand. Dabei werden die einzelnen Elemente in die bereits angelegte Obstbaumwiese für Neugeborene sowie in den am Hang vorhandenen Buntsandsteinfelsen integriert. Ein mit einer wassergebundenen Decke angelegter Fußweg erschließt serpentinenförmig das Hanggrundstück. Neu angelegte Elemente, beispielweise eine Sandsteinschüttung und ein offener Wassergraben, unterstreichen die auf dem Grundstück bereits vorhandenen natürlichen Gegebenheiten. Informationstafeln und Spielstationen machen die Natur für Jung und Alt erlebbar. Die Dorfbewohner werden durch verschiedene Sitzgelegenheiten zum Verweilen eingeladen.

Im Rahmen der Errichtung des Generationenplatzes wird der bestehende und schützenswerte Baumbestand der früheren Ausgleichsfläche erhalten und durch die Neupflanzung von Stauden und Sträuchern gemäß der Auswahlliste zum Bebauungsplan ergänzt. Mehrere Duftwiesen, eine Feuchtwiese sowie ein Insektenhotel bieten neuen Lebensraum für Insekten. Vogelhäuser und Eidechsensteine sowie Totholzhaufen werten die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht zusätzlich auf, indem sie neue faunistische Habitate schaffen.

Die genannten Anpassungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung und dienen im ersteren Falle nur der Klarstellung. Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde in diesem Fall das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen. Diese Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen hier vor.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Einstellung ins Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener

Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Plomb und Felsacker“. Ziel und Zweck der Planung ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Mehrgenerationenplatzes. Hierzu werden die zeichnerischen Festsetzungen auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit der Plannummer 115 geändert und die textlichen Festsetzungen ergänzt. Die Änderung trägt die Bezeichnung „Plomb und Felsacker, 5. Änderung“.

1.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Einstellung ins Internet gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

1.3 Zustimmung zum vorliegenden Planentwurf

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Entwurf der 5. Änderung zu und bestimmt den Entwurf für die Durchführung der Offenlage und der Behördenbeteiligung.

2. Dorfgemeinschaftshaus

Brandschutz 2. OG

Der Vorsitzende erläutert den aktuellen Stand. Das Ingenieurbüro Wolf soll mit der weiteren Planung (Ausschreibungen für Herstellung Öffnungen, Einbau Türen und Fenster etc. anfertigen und Angebote einholen) beauftragt werden. Zeitfenster der Umsetzung 2027/2028.

Sonnenschutz

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die verschiedenen Ausführungsvarianten. Die Variante 1 (Plissees innen) wird nicht weiterverfolgt. Für die Variante 2 (Vorbaurolladen außen mit Solarbetrieb) holt Herr Krippleben 3 Angebote ein. Über die weitere Vorgehensweise soll dann in einer der nächsten Ortsgemeinderatssitzungen abgestimmt werden.

3. Wirtschaftsweg „Hennenwald“

Der Vorsitzende informiert darüber, dass sich die Nachbargemeinde Dietrichingen gegen den Ausbau des Wirtschaftsweges „Hennenwald“ entschieden hat. Die Ortsgemeinde Mauschbach möchte dennoch den in ihrer Gemarkung liegenden Teilbereich ausbauen. Hierzu soll die Verbandsgemeindeverwaltung 3 Angebote zum Ausbau von 300 lfdm Wirtschaftsweg einholen.

4. Regionales Zukunftsprogramm; Errichtung einer PV Anlage auf dem Feuerwehrhaus; Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Mauschbach plant die Errichtung einer PV Anlage zur Stromerzeugung für den Eigenbedarf auf dem Feuerwehrhaus in der Hauptstraße. Gleichzeitig soll damit auch die Notstromerzeugung sichergestellt werden. Eine Einspeisung in das Versorgernetz ist nicht vorgesehen.

Für die Umsetzung der Maßnahme wurden bereits Fördermittel aus dem RZN Programm über 3.000,00 € bewilligt. Weiterhin beteiligt sich der Förderverein der Feuerwehr mit 5.000,00 € an der Anschaffung.

Da die voraussichtlichen Kosten 10.000,00 € netto übersteigen, ist vor der Auftragsvergabe eine Verhandlungsvergabe bei mindestens 3 qualifizierten Bietern durchzuführen. Der Ortsbürgermeister hat die entsprechenden Angebote eingeholt und legt diese den Ratsmitgliedern vor. Von 3 angefragten Firmen haben 2 Firmen ein Angebot abgegeben.
Der Ortsgemeinderat Mauschbach beschließt den Auftrag an den günstigsten Bieter, Firma Elektrotechnik M. Steimer GmbH, Saarbrücken, zu vergeben.

Nichtöffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten
Der Ortsgemeinderat beschließt in Grundstücksangelegenheiten.